

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er darin weiter an Nr. 2 der Liste im Anhang dieses Beschlusses geführt wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit er darin weiter an Nr. 2 der Liste im Anhang I dieser Verordnung geführt wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den im Rahmen der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, vorgebrachten Gründen identisch oder diesen ähnlich sind.

- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).

Klage, eingereicht am 18. Februar 2022 — Ramazani Shadary/Rat

(Rechtssache T-93/22)

(2022/C 148/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Emmanuel Ramazani Shadary (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er damit in Nr. 9 des Anhangs dieses Beschlusses belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Nr. 9 des Anhangs I dieses Beschlusses belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-90/22, Kande Mupompa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/2181 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2021, L 443, S. 75).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2177 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2021, L 443, S. 3).
-